

Förderverein der Integrierten Gesamtschule Stromberg e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 29.08.2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Integrierten Gesamtschule Stromberg e.V.“.

Der Verein ist unter der Nr. 2123 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen und hat seinen Sitz in 55442 Stromberg.

(2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Förderung der kulturellen, geistigen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler.

(2) Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

(3) Förderung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür, Schulsportfeste, Abschlussfeiern, Schulfeste, Studien- und Schulfahrten, Dichterlesungen u.a.).

(4) Förderung der Fort- und Weiterbildung.

(5) Förderung der Zusammenarbeit sowie Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen allen am Schulleben beteiligten Gruppen und Institutionen, z. B. Eltern, Lehrern, Ausbildungsbetrieben, Hochschulen, Vereinen, Stadt Stromberg u.a..

(6) Stärkung und Vertiefung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.

(7) Gewährung von Hilfen an bedürftige Schüler (finanzieller und materieller Art).

(8) Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und Bestrebungen.

(9) Der Verein gibt sich eine Finanz-, eine Beitrags- und eine Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4 Zuwendungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattung von Ausgaben und Reisekosten erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein: Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ehemalige Schüler, Sorgeberechtigte der derzeitigen oder ehemaligen Schüler, ehemalige und amtierende Lehrer, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen Antrag abzulehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Schuljahr in Rückstand ist und dieser Rückstand trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht ausgeglichen wird. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

(4) Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über diese entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Finanzierung

(1) Volljährige Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe der Vorstand beschließt.

(2) Das Beitragsjahr ist das Schuljahr. Ein Schuljahr beginnt jeweils am ersten Schultag nach den Sommerferien und endet mit dem letzten Ferientag der im Jahr darauf folgenden Sommerferien.

(3) Außerdem können Spenden geleistet werden.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine entsprechende e-Mail gilt als schriftliche Einladung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 5 (1).

Jede Mitgliedschaft erhält eine Stimme. Sorgeberechtigte mit mehreren Kindern erhalten pro Kind, welches die IGS besucht, 1 Stimme.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zulässig.

(5) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1.1 Wahl des Vorstandes

1.2 Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes

1.3 Entlastung des Vorstandes

1.4 Wahl zweier Kassenprüfer

1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind in der Funktion als:

- 1.1 Vorsitzende/r
- 1.2 stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 1.3 Schriftführer/in
- 1.4 Kassierer/in
- 1.5 bis zu drei Beisitzer/innen
- 1.6 Mitglied des Schulelternbeirates
- 1.7 Schulleiter/in

Der/die Schulleiter/in kann sich durch ihren/seinen Stellvertreter/in vertreten lassen.

(2) Einem Antrag auf Einzelwahl oder geheime Wahl ist stattzugeben. Zwei Beisitzer nach Abs. (1), 1.5 sollten je eine hauptamtliche Lehrkraft der Integrierten Gesamtschule Stromberg und ein Schüler sein. Wiederwahl ist möglich

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. (1), 1.1 – 1.6 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Personalunion ist möglich, wobei der Vorstand aber aus mind. 6 Personen bestehen muss.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes und dessen Eintragung in das Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Rücktrittes der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters/in bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte eine/n kommissarische/n Vorsitzende/n. Innerhalb von zwei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied durch einen Beschluss des verbleibenden Vorstands mit einfacher Mehrheit beioptiert. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Rücktrittserklärung eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich erfolgen.

(5) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassier/in. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer der/die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende sein muss.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 2.1 die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 2.2 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 2.3 die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- 2.4 Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern

2.5 die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

(3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich, eingeladen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen schriftlich oder mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Eine entsprechende e-Mail gilt als schriftliche Einladung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Sind Beschlüsse/Antragsgenehmigungen außerhalb der angesetzten Vorstandssitzungen nötig, können diese auch schriftlich/per e-Mail gefasst werden. Die Beschlüsse/Genehmigungen sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen überwachen die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand muss die entscheidende Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muss mindestens 3 Monate vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen der Integrierten Gesamtschule Stromberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2016 beschlossen. Diese Satzung tritt anstelle aller früheren Satzungen.